



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-BB)**

vom 21. Januar 2011

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 05

geändert durch Satzungen vom

03. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 24)
04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 06)
08. Februar 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 02)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der vierten Änderungssatzung vom 08. Februar 2016.
Rechtsänderungen, die am 12. Februar 2016 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006
(GVBl. S 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die
Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für
die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Techni-
schen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert
durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
2013, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwen-
dungsbezogene Inhalte der Betriebswirtschaft zu vermitteln.
- (2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen
sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitra-
gen.

- (3) Auf grundlegenden Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre aufbauend, wird durch die Pflichtbelegung von zwölf Vertiefungsmodulen eine maßvolle Spezialisierung erzielt, die die Absolventin und den Absolventen befähigt, Probleme der Praxis mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten einer optimalen Lösung zuzuführen, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.
- (4) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss, der sie dazu befähigt, Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden.
- (5) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

§ 3

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder **einem** inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Berufsbegleitende Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist ein berufsbegleitender Teilzeit-Präsenzstudiengang. ²In Ergänzung zu den Präsenzveranstaltungen werden Teile der Studieninhalte **mittels** E-Learning sowie weiterer Selbststudiumsmaterialien gemäß des Blended-Learning-Ansatzes vermittelt.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Studium gliedert sich in fünf Studienabschnitte, die 31 Module umfassen.
 - a) Der erste Studienabschnitt umfasst zwölf Basismodule im Umfang von 73 Leistungspunkten und deckt die Grundlagenthemen der Betriebswirtschaft sowie relevante Aspekte aus den Fachbereichen Volkswirtschaft und Recht ab.
 - b) Der zweite Studienabschnitt dient im Rahmen von fünf Modulen im Umfang von 32 Leistungspunkten einer Fundierung des im ersten Studienabschnitt erworbenen Grundlagenwissens.
 - c) Der dritte Studienabschnitt unterstützt mit zwölf Vertiefungsmodulen im Umfang von 60 Leistungspunkten eine Differenzierung sowie maßvolle Spezialisierung in wichtigen Kernbereichen der Betriebswirtschaft.
 - d) Der vierte Studienabschnitt umfasst ein trimesterübergreifendes Modul (Studienplantrimester 2 bis 11) mit 30 Leistungspunkten und wird durch die studienbegleitende Berufstätigkeit bzw. eine alternative Praxistätigkeit abgebildet.
 - e) Der abschließende fünfte Studienabschnitt wird durch ein Modul gebildet, das sich aus Bachelorarbeit und -seminar zusammensetzt und 15 Leistungspunkte umfasst.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich Bachelorarbeit und -seminar beträgt zwölf Trimester.

§ 5

Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen, deren Art, ihre jeweilige Trimesterwochenstundenzahl in Präsenz und Leistungspunkte sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule und somit für alle Studierende verbindlich.
- (3) Alle Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (4) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben, die aus der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung ersichtlich sind. ²Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 5 a

Grundlagen und Orientierungsprüfungen

¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (Module Nr. 1.1 bis 1.3) sind erstmals bis zum Ende des dritten Trimesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 5 b

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Frist ohne Angabe von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 6

Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

¹Das Modulhandbuch wird durch die Studiengangleitung beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über

- Qualifizierungsziele und Studieninhalte der Fächer und Module,
- Art der Lehrveranstaltung,
- Art und Umfang der Prüfungsleistung,
- Anzahl der Trimesterwochenstunden,
- Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
- Umfang des Workloads,
- Teilnahmeverpflichtung,
- die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.

³Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. ⁴Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. ⁵Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

⁶Die Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ⁷Es wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁸Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Trimesters, das sie erstmals betreffen.“

§ 7

Prüfungs- und Zulassungskommission

Es wird eine Prüfungs- und Zulassungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Betriebswirtschaft sind.

§ 8

Praxisphasen

- (1) Vollzeit berufstätige Studierende können sich ihre berufliche Tätigkeit während der Studienplantrimester 2 bis 11 mit jeweils 3 Leistungspunkten als studienbegleitende Praxisphase anerkennen lassen, sofern sie jeweils einen entsprechenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweis vorlegen.
- (2) Ist eine Studentin bzw. ein Student während eines oder mehrerer der Studienplantrimester 2 bis 11 nicht Vollzeit berufstätig, trifft die Prüfungs- und Zulassungskommission des Studiengangs je Trimester eine Einzelfallentscheidung, wie eine alternative Anerkennung einer Praxistätigkeit, etwa über Praktika, praxisnahe Aufgaben oder eine in der Vergangenheit geleistete Berufstätigkeit und jeweils vorzulegende Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise, erfolgen kann.
- (3) ¹Art und Form des jeweils vorzulegenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweises wird je Trimester für die Studienplantrimester 2 bis 11 durch die Prüfungs- und Zulassungskommission festgelegt. ²Die jeweils vorzulegenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise sollen eine angemessene Auseinandersetzung und Reflexion mit den vermittelten Studieninhalten des jeweiligen Trimesters in der beruflichen Praxis bzw. während einer alternativen Praxistätigkeit oder einer in der Vergangenheit geleisteten Berufstätigkeit dokumentieren.
- (4) ¹Die jeweiligen Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise werden von einem Professor/einer Professorin bewertet, der/die Lehraufgaben im Berufs begleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wahrnimmt. ²Die Anerkennung der beruflichen Tätigkeit bzw. der alternativen Praxistätigkeit oder einer in der Vergangenheit geleisteten Berufstätigkeit als studienbegleitende Praxisphase für eines der Studienplantrimester 2 bis 11 erfolgt, wenn der jeweilige Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweis mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurde.
- (5) In Summe ist die Anerkennung von 30 Leistungspunkten für berufliche Tätigkeit bzw. alternative Praxistätigkeit oder eine in der Vergangenheit geleistete Berufstätigkeit erforderlich, um den vierten Studienabschnitt (Praxis) mit Erfolg abzuschließen.
- (6) Die Anrechnung der 30 Leistungspunkte für berufliche Tätigkeit ohne Vorlage entsprechender Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfolgt bei
 1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 2. bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbstständig **anwenden zu können**.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll vier Monate nicht überschreiten. ²Die Bearbeitungsfrist kann aus wichtigem Grund auf Antrag um maximal zwei Monate verlängert werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des zehnten Studienplantrimesters angemeldet werden. ²Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin bereits mindestens 165 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10

Bildung von Modulnoten, Wiederholung von Prüfungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung. ³Die Termine für Wiederholungsprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt.
- (4) Zur Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 12

Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B. A.“) verliehen.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß des jeweiligen Musters, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, gemäß des jeweiligen Musters, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.“

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Herbsttrimester 2010 im Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium vor dem 01. September 2014 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem 01. September 2014 beginnen, gelten die Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum 01. September 2014 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Trimester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.
- (5) ¹Studierende des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 und Abs. 4 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag an die Prüfungskommission zum Studium nach dieser Anlage wechseln. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ³Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Trimesters gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Dezember 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Januar 2011.

Nürnberg, 21. Januar 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 05, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. Januar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **vor dem 01. September 2014** begonnen haben.

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Art der LV	TWS	Prüfung	Gew. Noten	LP
Studienabschnitt 1 – Basismodule (B)						73
1	Grundlagen des Unternehmens			schrP (225)		15
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	SU	3	schrP(75)	1/3	5
1.2	Buchführung und Bilanzierung	SU/U	2	schrP(75)	1/3	5
1.3	Wirtschaftsmathematik	SU/U	3	schrP(75)	1/3	5
2	Zahlen, Daten und Information			schrP (150)		8
2.1	Betriebsstatistik	SU/U	3	schrP(75)	5/8	5
2.2	Wirtschaftsinformatik	SU	2	schrP(75)	3/8	3
3	Planen, Entscheiden und Kontrollieren					7
3.1	Kosten- und Leistungsrechnung	SU/U	3	schrP(75)	5/7	5
3.2	Unternehmensplanspiel	S	1	schrP(75)	2/7	2
4	Strukturen, Abläufe und Mitarbeiter					15
4.1	Wirtschaftsenglisch	S	2	KI(75) / Ref/StA	1/3	5
4.2	Personalwirtschaft	SU/U	3	schrP(75)	1/3	5
4.3	Organisation	SU	3	schrP(75)	1/3	5
5	Rechtliche Rahmenbedingungen			schrP (225)		13
5.1	Wirtschaftsprivatrecht	SU/U	3	schrP(75)	5/13	5
5.2	Betriebliche Steuern	SU	3	schrP(75)	5/13	5
5.3	Arbeitsrecht	SU	2	schrP(75)	3/13	3
6	Wirtschaftspolitisches Umfeld			schrP (225)		15
6.1	Wirtschaftspolitik und Makroökonomie	SU	4	schrP(75)	2/5	6
6.2	Bilanzpolitik	SU	2	schrP(75)	1/5	3
6.3	Mikroökonomie / Umweltökonomie	SU	4	schrP(75)	2/5	6
Studienabschnitt 2 – Vertiefungsmodule (V)						32
7	Finanzieren und Produzieren			schrP (150)		10
7.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	3	schrP(75)	1/2	5
7.2	Material- und Produktionswirtschaft	SU	3	schrP(75)	1/2	5
8	Werben und Verkaufen			schrP (150)		7
8.1	Marketing	SU	2	schrP(75)	5/7	5
8.2	Marketingplanung	S/U	1	schrP(75)	2/7	2
9	Entrepreneur- und Leadership					7
9.1	Entrepreneurship und Businessplan	SU/U	3	KI(75) / Ref/StA	5/7	5
9.2	Soft Skills für Leadership	S/U	1	KI(75) / Ref/StA	2/7	2
10	Innovation und IT					8
10.1	Management von Innovationen	SU	2	KI(75) / Ref/StA	3/8	3
10.2	Informationsmanagement und E-Business	SU/S	3	KI(75), Ref	5/8	5

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Art der LV	TWS	Prüfung	Gew. Noten	LP
Studienabschnitt 3 – Spezialisierungen (SP)						60
11	Schwerpunkt Finanzen und Controlling					15
11.1	Finanzierung	SU/S	3	KI(75)	1/3	5
11.2	Rechnungswesen	SU/S	2	KI(75)	1/3	5
11.3	Controlling	SU/S	3	KI(75)	1/3	5
12	Schwerpunkt Personal und Organisation					15
12.1	Personalpraxis	SU/S	3	KI(75)	1/3	5
12.2	Personalentwicklung	SU/S	2	KI(75)	1/3	5
12.3	Organisationsmanagement	SU/S	3	KI(75)	1/3	5
13	Schwerpunkt Marketing und Vertrieb					15
13.1	Vertriebsmanagement	SU/S	3	KI(75)	1/3	5
13.2	Customer Relationship Management	SU/S	3	KI(75)	1/3	5
13.3	Dienstleistungsmarketing	SU/S	2	KI(75)	1/3	5
14	Schwerpunkt Unternehmensführung					15
14.1	Operatives und Strategisches Management	SU/S	3	KI(75)	1/3	5
14.2	Supply Chain Management	SU/S	2	KI(75)	1/3	5
14.3	Projektmanagement	S/Ü	3	KI(75)	1/3	5
Studienabschnitt 4 – Praxis (P)						30
15	Praxisphasen					30
15.1	Praxisphase (10 Phasen, i.d.R. in Trimester 2 bis 11)	berufl. Tätigkeit, ersatzweise sonstige Praxis- tätigkeit		LN	jeweils mE/oE ¹⁾	je 3
Studienabschnitt 5 – Abschlussarbeit (A)						15
16	Bachelorarbeit					15
16.1	Bachelorarbeit	AA				12
16.2	Bachelorseminar	S/Ü		Ref	mE/oE ¹⁾	3

Legende

- AA** Abschlussarbeit
- KI** Klausur (Dauer in Minuten)
- Kol** Kolloquium
- LN** Leistungsnachweis
- LP** Leistungspunkte
- LV** Lehrveranstaltung
- Ref** Referat
- S** Seminar
- schrP** schriftliche Prüfung (Dauer in Minuten)
- StA** Studienarbeit
- SU** Seminaristischer Unterricht
- TWS** Trimesterwochenstunden (in Präsenz)
- Ü** Übung

¹⁾ Keine endnotenbildende, aber bestehenserhebliche Prüfungsleistung

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **ab dem 01. September 2014** beginnen.

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen		Art der LV	TWS	Prüfung	LP	Trim
Studienabschnitt 1 – Basismodule (B)							73
1.1	1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	SU	3	KI (90)	7	1
	1.1.2	Unternehmensplanspiel ²⁾	Ü	1			
1.2		Buchführung und Bilanzierung	SU/Ü	2	KI (90)	5	
1.3		Wirtschaftsmathematik	SU/Ü	3	KI (90)	5	
1.4		Betriebsstatistik	SU/Ü	3	KI (90)	5	2
1.5	1.5.1	Organisation	SU	3	KI (90)	8	
	1.5.2	Wirtschaftsinformatik	SU	2			
1.6		Wirtschaftsenglisch	S	2	KI (90)/ Ref/StA ¹⁾	5	3
1.7		Personalwirtschaft	SU/Ü	3	KI (90)	5	
1.8		Kosten- und Leistungsrechnung	SU/Ü	3	KI (90)	5	
1.9	1.9.1	Wirtschaftsprivatrecht	SU/Ü	3	KI (90)	8	4
	1.9.2	Arbeitsrecht	SU	2			
1.10		Betriebliche Steuern	SU	3	KI (90)	5	5
1.11		Wirtschaftspolitik und Makroökonomie	SU	4	KI (90)	6	
1.12	1.12.1	Bilanzpolitik	SU	2	KI (90)	9	
	1.12.2	Mikroökonomie / Umweltökonomie	SU	4			
Studienabschnitt 2 – Aufbaumodule (A)							32
2.1		Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	3	KI (90)	5	6
2.2		Material- und Produktionswirtschaft	SU	3	KI (90)	5	
2.3	2.3.1	Marketing	SU	2	KI (90)	7	
	2.3.2	Marketingplanung	S/Ü	1			
2.4	2.4.1	Entrepreneurship und Businessplan ²⁾	SU/Ü	3	KI (90)/ Ref/StA ¹⁾	7	7
	2.4.2	Soft Skills für Leadership ²⁾	S/Ü	1			
2.5	2.5.1	Management von Innovationen ²⁾	SU	2	KI (90)/ Ref/StA ¹⁾	8	
	2.5.2	Informationsmanagement und E-Business ²⁾	SU/S	3			

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen		Art der LV	TWS	Prüfung	LP	Trim
Studienabschnitt 3 – Vertiefungsmodule (V)						60	
3.1		Finanzierung	SU/S	3	KI (90)	5	8
3.2		Rechnungswesen	SU/S	2	KI (90)	5	
3.3		Controlling	SU/S	3	KI (90)	5	
3.4		Personalpraxis	SU/S	3	KI (90)	5	9
3.5		Personalentwicklung	SU/S	2	KI (90)	5	
3.6		Organisationsmanagement	SU/S	3	KI (90)	5	
3.7		Vertriebsmanagement	SU/S	3	KI (90)	5	10
3.8		Customer Relationship Management	SU/S	3	KI (90)	5	
3.9		Dienstleistungsmarketing	SU/S	2	KI (90)	5	
3.10		Operatives und Strategisches Management	SU/S	3	KI (90)	5	11
3.11		Supply Chain Management	SU/S	2	KI (90)	5	
3.12		Projektmanagement	S/Ü	3	KI (90)	5	
Studienabschnitt 4 – Praxis (P)						30	
4.1		Praxisphase (10 Phasen, i.d.R. in Trimester 2 bis 11)	berufl. Tätigkeit, ersatzweise sonstige Praxis- tätigkeit		jeweils LN mE/oE ³⁾	je 3	2 bis 11
Studienabschnitt 5 – Abschlussarbeit (AA)						15	
5.1	5.1.1	Bachelorarbeit	AA		–	12	12
	5.1.2	Bachelorseminar	S/Ü		Ref/Kol ²⁾³⁾ mE/oE	3	

Legende

AA	Abschlussarbeit	Ref	Referat
KI	Klausur (Dauer in Minuten)	S	Seminar
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LP	Leistungspunkte	TWS	Trimesterwochenstunden (in Präsenz)
LV	Lehrveranstaltung	S	Seminar
mE	mit Erfolg bestanden	Ü	Übung
oE	ohne Erfolg	/	oder / und (Näheres regelt das Modulhandbuch)

Fußnoten

- 1) Die Art der Prüfung wird im Modulhandbuch geregelt.
- 2) Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung, § 9 Abs. 3 APO findet entsprechende Anwendung.
- 3) Keine endnotenbildende, aber bestehenserhebliche Prüfungsleistung